

SATZUNG

des Gewerbe- und Handelsvereines Münstertal e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: GEWERBE- UND HANDELSVEREIN MÜNSTER TAL e.V.
und hat seinen Sitz in 79244 Münstertal/Schwarzwald.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen (VR193) eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Hand-werk, sonstiges Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat die Aufgabe

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, und die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären,
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) die Interessen seiner Mitglieder in wirtschafts-, sozial-, rechts und steuerpolitischer Hinsicht wahrzunehmen,
- f) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie,
- b) freiberuflich Schaffende
- c) Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche oder juristische Personen.

Mitglied kann werden, wer sich seinem Fühlen und Handeln nach zu dem selbständigen Mittel-stand zählt und die Betriebsstätte sowie den Betriebssitz in Münstertal nachweist. Mittelstand ist keine Frage des Einkommens; Mittelstand ist vielmehr eine Frage des Denkens, des Fühlens und einer entsprechenden Lebensauffassung. Die Eigenverantwortlichkeit in allen Bereichen des Lebens-, die Bereitwilligkeit zur Übernahme von Risiken, und die Bemühungen um die Erhaltung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sind die typischen Kennzeichen dieses Standes, zu dem die Selbständigen aus Handwerk, Handel, der Industrie und den freien Berufen gehören. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

2.) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung. Der Ausschluss bedarf ebenfalls einer Beschlussfassung und Mitteilung durch den Vorstand. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.
- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene- Mitglied keinen
- e) Rechtsanspruch.
- f) Durch Auflösung des Vereins.

3.) Auf Beschluß des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser BeschLuss erfordert eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Vereins und der Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheit von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verein.
- 3.) Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.
- 4.) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitrags-ordnung dient als Anlage zu dieser Satzung.

Die Beiträge sind im voraus fällig und zu entrichten. Im Laufe des Jahres neu einzutretende Mitglieder haben einen anteiligen Beitrag zu entrichten. Die Zahlung hat in diesem Falle innerhalb einem Monat nach Aufnahmebestätigung zu erfolgen.

Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. und einem 2. Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und 4 Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes diesen erweitern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollen Industrie, Handwerk, Handel, sonstiges Gewerbe und freie Berufe, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend vertreten sein.

Aufgaben

Der Vorstand hat die Aufgabe nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im einzelnen zu beraten und zu beschließen. Ihm obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen hat. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis, die beiden Stellvertreter können nur gemeinsam den Verein vertreten.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Im einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter, die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten,
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- d) der Vorstand ist berechtigt, sowohl aus den Mitgliedern des Vereins als auch aus außerhalb des Vereins stehenden Kreisen (Gemeindeverwaltung, Vorstände kultureller und sportlicher Vereine, Presse) als beratende Mitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten hinzuzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder muss auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- 2.) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
- 3.) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen ergehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens 4 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
- 4.) Die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Tagesordnung stellt der Vorsitzende zu Beginn der Versammlung ausdrücklich fest. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Bei Wahlen genügt die relative Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen vertretenen Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung hat
 - a) alle 2 Jahre den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter sowie die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen
 - b) jedes Jahr zwei Mitglieder zur Überprüfung der Kasse und der Rechnungsbücher zu wählen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung sowie etwa notwendig werdende Änderungen.
- 7.) Beschluß zu fassen über evtl. Verwendung von Vereinsvermögen zu anderen als Zwecken des Vereins.
- 8.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder die ihren Zahlungsverpflichtungen bis zum Tag der Mitgliederversammlung in vollem Umfang nachgekommen sind.

§ 10 Überörtliche Dachorganisation

Der Beitritt des Gewerbe- und Handelsvereins Münstertal zu einer überörtlichen Dachorganisation bedarf der 2/3 Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind und davon 3/4 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Münstertal mit der Auflage, es zweckgebunden für die Gewerbeförderung zu verwenden.

§ 12

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Gewerbe- und Handelsvereins Münstertal e.V. am 18.11.1980 genehmigt worden und trat mit gleichem Datum in Kraft.